

Altenhilfe

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Umfang](#)
- [4. Vorrang der Grundsicherung](#)
- [5. Praxistipp](#)
- [6. Wer hilft weiter?](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Altenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe und soll dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Alte Menschen sollen - unabhängig von Einkommen und Vermögen - die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, z.B. durch Beratung zum altengerechten Wohnen oder zur Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder durch Hilfen bei der Teilnahme an Veranstaltungen.

2. Voraussetzungen

Die Altenhilfe zählt im Rahmen der **Sozialhilfe** zur **Hilfe in anderen Lebenslagen**. Sie wird in der Regel Personen gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Altenhilfe in Form von Beratung und Unterstützung soll **ohne** Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt werden.

Alle sonstigen Sach- und Geldleistungen im Rahmen der Altenhilfe werden nur gewährt, wenn das Einkommen des alten Menschen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII nicht überschreitet, **Einsatz von Einkommen und Vermögen**.

3. Umfang

Die Altenhilfe umfasst beispielsweise:

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, so weit gewünscht.
- Leistungen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht.
Hierzu zählt auch die altersgerechte Ausstattung der Wohnung, wie z.B. rutschfester Bodenbelag, Verbesserung der sanitären Einrichtungen, Einbau leicht zu bedienender Heizungsanlagen.
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in ein Heim, z.B. bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes.
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, wie Abhol- und Bringdienste, Mahlzeitendienste.

- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, wie Sonderveranstaltungen, Seniorenvergünstigungen, etc.
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahestehenden Personen ermöglicht, wie Reisebeihilfen, Telefonanschlüsse und Grundgebührenübernahme.

4. Vorrang der Grundsicherung

Seit dem 1.1.2003 gibt es die bedarfsorientierte **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**, die seit 1.1.2005 ebenfalls vom **Sozialamt** geleistet wird. Damit soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt von Menschen gedeckt werden, die wegen Alters oder aus medizinischen Gründen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

5. Praxistipp

Menschen ab dem 65. Lebensjahr mit Schwerbehindertenausweis und **Merkzeichen G** können einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % erhalten. Näheres unter **Mehrbedarfszuschläge**.

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das **Sozialamt**.

7. Verwandte Links

Sozialhilfe

Hilfe in anderen Lebenslagen

Mehrbedarfszuschläge

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wohnen im Alter

Gesetzesquelle(n)

Sozialhilfe (§ 71 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 10.08.2010

Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek